



27

pfleger verordnen, daß demselben je zu Zeiten zu den
zwo Malzeiten ein halb Quärtlein Wein gegeben werde.

Zu 1592.

Diese Angabe — der Hitzler'schen Chronik ent-
lehnt — betreffend eine 1592 vorgefallene Hinrichtung
ist irrig. Es ist eine Verwechslung mit dem Fall, der
in diesem Nachtrag bei 1634 berichtet wird.

Chron. S. 159. Mit den Pferden, oft 4 bis 500
wurde um die Kapelle herum geritten, nicht 4 bis 500
mal, Druckfehler!

Zu 1594.

In diesem Jahr findet sich erstmals im Ratspro-
tokoll (16. Aug.) ein Eintrag die niederländischen oder
englischen Komödianten betreffend: „den nieder-
ländischen oder englischen Komödianten und Springern“
ist für diesmal etwas zu agiren abgeschlagen. Dann
vom 21. Aug.: den niederländischen Komödianten, welche
heut wieder angehalten haben, solle gesagt werden: wenn
sie bis zum Sonntag schierist (mindestens?) hier ver-
harren wollen, so soll ihnen dann ihre comodias zu
halten erlaubt sein, doch sollen sie von ainer person
nit mehr, denn ain pfennig nemmen. Im Jahr 1597
Ratsprotokoll vom 14. März: dem Engellender ist er-
laubt, daß er seinen actus auf dem Schuhhaus halten
möge, doch daß er von ainem zuseher mehr nit, denn
ain pfennig ersordere. Aehnliche Erlaubnis kommt noch
öfter vor, aber auch abschlägige Bescheide, „weil derzeit
die leuff (Zeitläufe) nit darnach beschaffen seien.“ Der
letzte diese Komödianten betreffende Beschluß ist vom
Juli 1657. Während des dreißigjäh. Kriegs findet sich
kein Eintrag, s. Trautmann im Archiv für Litteraturgesch.,
herausg. von Schnorr von Karolsfeld XIII. 2. 1885.

033

031

037

027

042

022

082

Ende

Anfang